

Vierte Verordnung zur Änderung rhein- und moselschiffahrtspolizeilicher Vorschriften

Vom 21. Juni 2012

Es verordnen auf Grund

- des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2, 2a, 3 bis 6 und 8, hinsichtlich des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 2a in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 sowie jeweils in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 313 Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert, § 3 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert und § 3 Absatz 1 Nummer 2a durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) eingefügt worden ist, das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung,
- des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2, 2a, 5 und 8 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2, hinsichtlich des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 2a auch in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 sowie jeweils in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 Nummer 2a durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) eingefügt, § 3 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) und § 3 Absatz 1 und Absatz 5 zuletzt durch Artikel 313 Nummer 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 2a in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2, Absatz 5 Satz 1 und 2 und Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 Nummer 2a durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) eingefügt, § 3 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) und § 3 Absatz 1 und Absatz 5 zuletzt durch Artikel 313 Nummer 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gemeinsam im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Abschnitt 1

Regelungen für die Bundeswasserstraße Rhein

Artikel 1

Inkraftsetzen eines Beschlusses der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt

Der von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Straßburg gefasste Beschluss vom 30. November 2011 zur Anerkennung des bulgarischen Schiffsführerzeugnisses – Protokoll 16 – wird hiermit auf dem Rhein in Kraft gesetzt. Der Beschluss wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung der Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung

Die Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2011 II S. 1300) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Satz 1 Nummer 12 werden die Wörter „§ 11.02 Nummer 3 Tabelle Nummer 3.1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb“ durch die Wörter „§ 11.02 Nummer 3 Tabelle Nummer 3.5 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb“ ersetzt.
2. In Artikel 5 Absatz 5 Nummer 3 werden nach der Angabe „Satz 2“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 7.24 Nummer 3 Satz 3, oder Buchstabe b“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

In § 1.08 Nummer 3 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (BGBl. 1994 II S. 3816, Anlageband), die zuletzt durch Beschluss vom 8. und 9. Dezember 2010 – Protokoll 25 – (BGBl. 2011 II S. 1300, Anlageband) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Binnenschiffsuntersuchungsordnung“ die Wörter „in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

Die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3816), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom

16. Dezember 2011 (BGBl. 2011 II S. 1300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1a wird aufgehoben.
2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Angabe „§ 9.08 Nr. 5 Satz 3“ gestrichen und die Wörter „§ 11.01 Nr. 2 oder 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 11.01 Nummer 2 Satz 3 oder Nummer 3 Satz 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 17 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe j werden die Wörter „8 Satz 1, 11 oder 12 Satz 2“ durch die Wörter „8 Satz 1, Nummer 9 Satz 4 oder Nummer 11 oder 12 Satz 2“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe q werden die Wörter „Nr. 1 bis 3 Satz 1 oder 2, Nr. 4 oder 5 Satz 1“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 28 werden die Wörter „mit anderen Schubverbänden“ durch die Wörter „von Schubverbänden, gekuppelten Fahrzeugen oder Fahrzeugen mit einer Länge von mehr als 110 m“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5a wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 27 Buchstabe c werden die Wörter „oder § 14.11 Nr. 3 bis 5“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 38 werden nach der Angabe „§ 11.01 Nr. 1“ das Komma und die Angabe „4“ gestrichen.
 - dd) In Nummer 38a werden nach dem Wort „Fahrzeug“ ein Komma und die Wörter „ausgenommen ein Fahrgastschiff,“ eingefügt und die Wörter „von mehr als“ durch das Wort „über“ ersetzt.
 - ee) Nach Nummer 38b wird folgende Nummer 38c eingefügt:

„38c. ein Fahrzeug mit einer Länge über 110 m führt, das den Anforderungen nach § 11.01 Nummer 4 nicht entspricht,“.
 - ff) In Nummer 39 werden nach der Angabe „oder 3“ ein Komma und die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit Nummer 4,“ eingefügt.
 - gg) Nummer 40 wird wie folgt gefasst:

„40. entgegen § 15.04 Nummer 1 nicht sicherstellt, dass Schiffsabfälle oder Bilgenwasser in der vorgeschriebenen Weise gesammelt werden, oder Behälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise lagert,“.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 10 Buchstabe s werden nach der Angabe „§ 11.01“ die Wörter „Nummer 1 oder 5“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 10a wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

cc) In den Nummern 10b und 10c werden jeweils die Wörter „von mehr als“ durch das Wort „über“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 10c wird folgende Nummer 10d eingefügt:

„10d. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs anordnet oder zulässt, das den Anforderungen nach § 11.01 Nummer 4 nicht entspricht,“.

Abschnitt 2

Regelungen für die Bundeswasserstraße Mosel

Artikel 5

Inkraftsetzen von Beschlüssen der Moselkommission

Folgende von der Moselkommission (MK) in Bonn und Senningen gefassten Beschlüsse zur Änderung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung (BGBl. 1997 II S. 1670, Anlageband), die zuletzt durch Beschluss vom 3. Dezember 2010, MK-II-10.2.2 (fin.) (BGBl. 2011 II S. 1318) geändert worden ist, werden hiermit auf der Mosel in Kraft gesetzt:

1. Beschluss vom 21. Juni 2011, MK-I-11-2.3.1-1-1 (fin.),
2. Beschluss vom 1. Dezember 2011, MK-II-11-2.3.1-1-1 (fin.).

Die Änderungen werden mit Beschluss- und Protokoll-daten nachstehend veröffentlicht.

Artikel 6

Weitere Änderung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung

In § 1.08 Nummer 3 der Moselschiffahrtspolizeiverordnung (BGBl. 1997 II S. 1670, Anlageband), die zuletzt durch Beschluss vom 1. Dezember 2011, MK-II-11-2.3.1-1-1 (fin.) (BGBl. 2012 II S. 618) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Binnenschiffsuntersuchungsordnung“ die Wörter „in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung

Die Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vom 3. September 1997 (BGBl. 1997 II S. 1670), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2011 II S. 1318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1a wird aufgehoben.
2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 1.25“ durch die Angabe „§ 1.27“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach Nummer 3 die folgenden Nummern 3a und 3b eingefügt:

- „3a. entgegen § 1.08 Nummer 6 Satz 1 in den dort genannten Fällen keine Rettungsweste trägt,
- 3b. entgegen § 1.08 Nummer 6 Satz 2 Außenbordarbeiten durchführt, obwohl das Schiff nicht stillliegt oder zu erwarten ist, dass die Arbeiten durch den übrigen Schiffsverkehr gefährdet werden,“
- c) In Absatz 3 Nummer 19 Buchstabe I werden die beiden Wörter „Verbänden“ jeweils durch das Wort „Schubverbänden“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 7a wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- bb) Nach Nummer 7a wird folgende Nummer 7b eingefügt:
- „7b. der Vorschrift des § 1.08 Nummer 5 über das Öffnen, Entfernen oder Setzen von Geländern zuwiderhandelt,“
- cc) Nummer 30 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Stillliegen“ die Wörter „oder das Betreten der Fahrzeuge“ eingefügt und die Angabe „§ 7.04 Nr. 1 oder 3“ durch die Wörter „§ 7.04 Nummer 1, auch in Verbindung mit Nummer 2, oder Nummer 3“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe e werden die Wörter „Fahrzeuge oder Schubverbände“ durch die Wörter „Fahrzeuge, Schubverbände oder Schleppverbände“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Nummer 1a wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt der in Artikel 1 genannte Beschluss am 1. Juli 2012 in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 treten die in Artikel 5 genannten Beschlüsse sowie Artikel 7 Nummer 2 Buchstabe b und d Doppelbuchstabe bb und cc Dreifachbuchstabe aaa, soweit die Einfügung der Wörter „oder das Betreten der Fahrzeuge“ betroffen ist, am 1. September 2012 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 2012

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Peter Altmaier

Anlage 1

(Beschluss der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt vom 30. November 2011, Protokoll 16)

PROTOKOLL 16**Anerkennung des bulgarischen Schiffsführerzeugnisses****Beschluss**

Die Zentralkommission,

unter erneuter Bekräftigung ihres Willens, einen Beitrag zur Integration und Entwicklung des europäischen Binnenschifffahrtsmarktes zu leisten,

unter Hinweis darauf, dass die Rheinschifffahrt mit möglichst einfachen, klaren und harmonisierten rechtlichen Rahmenbedingungen operieren soll, wie die Mitgliedstaaten dies in der Basler Erklärung vom 16. Mai 2006 zum Ausdruck gebracht haben,

in dem Bewusstsein, dass die Anerkennung nichtrheinischer Schiffsführerzeugnisse eine Maßnahme darstellt, die zum Ziel hat, die Verpflichtungen der Gewerbetreibenden zu vereinfachen und in signifikanter Weise zur wirtschaftlichen Dynamik des Sektors beizutragen,

unter Bezugnahme auf Zusatzprotokoll Nr. 7 zur Mannheimer Akte,

auf Vorschlag ihres Ausschusses für Sozial-, Arbeits- und Berufsausbildungsfragen:

I

Erkennt vorbehaltlich des Inkrafttretens der dem Beschluss 2011-II-17 beigefügten Verwaltungsvereinbarung auf dem Rhein die Gültigkeit des bulgarischen Schiffsführerzeugnisses, das von den zuständigen bulgarischen Behörden auf der Grundlage der Verordnung Nr. 6 betreffend die Kompetenzen der Seeleute in der Republik Bulgarien vom 4. Dezember 2007 (SG Nr. 101) erteilt wurde, an, sofern die folgenden zusätzlichen Bedingungen erfüllt sind:

- dieses Zeugnis ist nur in Verbindung mit einem Streckenzeugnis nach dem Muster der Anlage D3 der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein auf der Strecke zwischen den Schleusen Iffezheim (Rhein-km 335,92) und der Spyck'schen Fähre (Rhein-km 857,40) gültig;
- der Inhaber muss bei Vollendung des 50. Lebensjahres einen Bescheid zu seiner Tauglichkeit gemäß dem Muster B3 der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein vorlegen, der nach Maßgabe der genannten Verordnung zu erneuern ist.

II

Beschließt die in der Anlage zu diesem Beschluss aufgeführten Änderungen der Anlage D5 der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein.

Die in der Anlage aufgeführten Änderungen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens der dem Beschluss 2011-II-17 beigefügten Vereinbarung ab 1. Juli 2012.

Anlage

Die Anlage D5 – „Als gleichwertig anerkannte Schiffsführerzeugnisse“ – der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein wird wie folgt ergänzt:

Staat	Name des als gleichwertig anerkannten Zeugnisses	Zusätzliche Bedingungen	Zuständige ausstellende Behörde(n)	Muster des als gleichwertig anerkannten Zeugnisses
BG	Schifferpatent für die Binnenschifffahrt	<ul style="list-style-type: none"> – nur in Verbindung mit einem Streckenzeugnis nach dem Muster der Anlage D3 der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein auf der Strecke zwischen den Schleusen Iffezheim (Rhein-km 335,92) und der Spyck'schen Fähre (Rhein-km 857,40) gültig, – der Inhaber muss bei Vollendung des 50. Lebensjahres einen Bescheid zur Tauglichkeit gemäß dem Muster B3 der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein vorlegen, der nach Maßgabe der genannten Verordnung zu erneuern ist, 	Bulgarian Maritime Administration (BMA) Ruse 7000 20 Pristanistna St. stw_rs@marad.bg Tel.: +359 82 815 815 Fax: +359 82 824 009	Muster

Muster des bulgarischen Schiffsführerzeugnisses

(Vorderseite)

СВИДЕТЕЛСТВО ЗА ПРАВОСПОСОБНОСТ ЗА ПЛАВАНЕ ПО ВЪТРЕШНИТЕ ВОДНИ ПЪТИЩА НА ЕВРОПА SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT		РЕПУБЛИКА БЪЛГАРИЯ REPUBLIK BULGARIEN Морска администрация Русе Seeadministration Ruse	
5.	24685	1.	Димитров Dimitrov
6.		2.	Камен Искренов Kamen Iskrenov
6a.	6908116306	3.	11.08.1969 Русе Ruse
7.		4.	29.10.2010
10.	21.10.2015	8.	Капитан вътрешно плаване Kapitan in der Binnenschifffahrt
		9.	- R
		11.	Капитан на кораб плаващ по р.Дунав ок км.0.0 до км.2414.0 Kapitan in der Donauschifffahrt von km. 0.0 bis km. 2414.0

(Rückseite)

СВИДЕТЕЛСТВО ЗА ПРАВОСПОСОБНОСТ ЗА ПРЕВОЗ НА СТОКИ И ПЪТНИЦИ ПО ВЪТРЕШНИТЕ ВОДНИ ПЪТИЩА SCHIFFERPATENT FÜR DEN BINNENSCHIFFSGÜTER- UND -PERSONENVERKEHR	
1.	Фамилия / Name des Inhabers
2.	Име /презиме/ Vorname(n)
3.	Дата и място на раждане / Geburtsdatum und -ort
4.	Дата на издаване / Ausstellungsdatum des Patentes
5.	Свидетелство № / Ausstellungsnummer
6.	Снимка на притежателя / Lichtbild des Inhabers
6a.	ЕГН / Personenkennzahl
7.	Подпис на притежателя / Unterschrift des inhabers
8.	Правоспособност / Berechtigung
9.	R - (Радар / Radar)
	- Само за следните категории кораби (тонаж, KW, пътници) / Klasse und Tragfähigkeit des Schiffes, für die das Patent gilt (Tonnen, kW, Fahrgaste)
10.	Валидно до / Ungültigkeitsdatum
11.	Потвърждения и ограничения / Vermerk(e), Einschränkungen

4501234

Änderungen der Moselschiffahrtspolizeiverordnung

1. Dem § 1.08 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

- „5. Sind die nach § 11.02 Nummer 4 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung geforderten Geländer umlegbar oder wegnehmbar, dürfen sie nur bei stillliegenden Fahrzeugen geöffnet oder teilweise entfernt werden und nur bei folgenden Betriebszuständen:
- zum An- und Vonbordgehen an den hierfür vorgesehenen Stellen,
 - beim Einsatz des Schwenkbaumes in seinem Schwenkbereich,
 - beim Festmachen und Lösen von Seilen im Pollerbereich,
 - bei Fahrzeugen, die an senkrechten Ufern liegen, an der dem Ufer zugekehrten Seite, wenn keine Absturzgefahr besteht,
 - bei Fahrzeugen, die Bord an Bord liegen, an den sich berührenden Stellen, wenn keine Absturzgefahr besteht, oder
 - wenn die Be- und Entladearbeiten oder der Baubetrieb unverhältnismäßig behindert würden.

Sind Betriebszustände nach Satz 1 nicht mehr vorhanden, sind die Geländer sofort wieder zu schließen oder zu setzen.

6. Die Mitglieder der Besatzung und die sonstigen Personen an Bord müssen Rettungswesten nach § 10.05 Nummer 2 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung tragen
- beim An- und Vonbordgehen, sofern Absturzgefahr ins Wasser besteht,
 - bei Aufenthalt im Beiboot,
 - bei Arbeiten außenbords oder
 - bei Aufenthalt und Arbeit an Deck und im Gangbord, sofern Schanzkleider von mindestens 90 cm Höhe nicht vorhanden oder Geländer nach Nummer 5 nicht durchgehend gesetzt sind.

Außenbordarbeiten dürfen nur bei stillliegenden Schiffen durchgeführt werden und nur, wenn durch den übrigen Schiffsverkehr keine Gefährdung zu erwarten ist.“

Beschluss vom 1. Dezember 2011 (MK-II-11-2.3.1-1-1 (fin.))

2. § 3.31 wird wie folgt gefasst:

„§ 3.31

Hinweis auf das Verbot, das Fahrzeug zu betreten

(Anlage 3: Bild 60)

1. Sofern es nicht an Bord beschäftigten Personen durch andere Vorschriften verboten ist, das Fahrzeug zu betreten, muss dieses Verbot angezeigt werden durch
- runde weiße Symbole mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und einem schwarzen Sinnbild der abwehrenden Hand. 60



Die Symbole sind je nach Bedarf an Bord oder am Laufsteg aufzustellen. Ihr Durchmesser muss etwa 0,60 m betragen.

- Die Symbole müssen erforderlichenfalls beleuchtet werden, damit sie bei Nacht deutlich sichtbar sind.
- Die Symbole, die nach der am 31. August 2012 gültigen Fassung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vorgeschrieben waren, dürfen bis zum 31. August 2016 verwendet werden.“

Beschluss vom 21. Juni 2011 (MK-I-11-2.3.1-1-1 (fin.))

3. § 3.32 wird wie folgt gefasst:

„§ 3.32

Hinweis auf das Verbot zu rauchen, ungeschütztes Licht
oder Feuer zu verwenden

(Anlage 3: Bild 61)

- Sofern es durch andere Vorschriften verboten ist, an Bord
 - zu rauchen,
 - ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden,
das Fahrzeug zu betreten, muss dieses Verbot angezeigt werden durch

runde weiße Symbole mit rotem Rand und rotem Schrägstrich, auf denen ein brennendes Streichholz abgebildet ist.

61



Die Symbole sind je nach Bedarf an Bord oder am Laufsteg aufzustellen. Ihr Durchmesser muss etwa 0,60 m betragen.

2. Die Symbole müssen erforderlichenfalls beleuchtet werden, damit sie bei Nacht deutlich sichtbar sind.
3. Die Symbole, die nach der am 31. August 2012 gültigen Fassung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vorgeschrieben waren, dürfen bis zum 31. August 2016 verwendet werden.“

Beschluss vom 21. Juni 2011 (MK-I-11-2.3.1-1-1 (fin.))

4. Dem § 7.01 wird folgende Nummer 5 angefügt:

- „5. Fahrzeuge dürfen nur über sichere Zugänge betreten oder verlassen werden. Sind geeignete Landanlagen vorhanden, dürfen keine anderen Einrichtungen benutzt werden. Sind Abstände zwischen Fahrzeug und Land vorhanden, müssen Landstege nach § 10.02 Nummer 2 Buchstabe d der Rheinschiffsuntersuchungsordnung ausgelegt und sicher befestigt sein; deren Geländer müssen gesetzt sein. Wird das Beiboot als Zugang benutzt und ist ein Höhenunterschied zwischen Beiboot und Deck zu überwinden, ist ein geeigneter, sicherer Aufstieg zu benutzen.“

Beschluss vom 1. Dezember 2011 (MK-II-11-2.3.1-1-1 (fin.))

5. Anlage 3 Bild 60 wird wie folgt gefasst:

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	60	
§ 3.31 Verbot, das Fahrzeug zu betreten		

Beschluss vom 21. Juni 2011 (MK-I-11-2.3.1-1-1 (fin.))

6. Anlage 3 Bild 61 wird wie folgt gefasst:

Nachtbezeichnung	Bild	Tagbezeichnung
	61	
§ 3.32 Verbot zu rauchen, ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden		

Beschluss vom 21. Juni 2011 (MK-I-11-2.3.1-1-1 (fin.))

**Bekanntmachung
des deutsch-kasachischen Abkommens
über Partnerschaft im Rohstoff-, Industrie-
und Technologiebereich**

Vom 10. Mai 2012

Das in Berlin am 8. Februar 2012 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kasachstan über Partnerschaft im Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich ist nach seinem Artikel 9 Absatz 1 am

8. Februar 2012

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 10. Mai 2012

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag
Ursula Horn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kasachstan über Partnerschaft im Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kasachstan
(im Folgenden als Vertragsparteien bezeichnet) –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan,

in dem Wunsch, ihre wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu vertiefen und diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Zusammenarbeit im Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich zu verstärken und zur Diversifizierung und Modernisierung der deutschen und kasachischen Wirtschaft beizutragen,

von dem Wunsch geleitet, die Rohstoffpartnerschaft zugunsten einer gesicherten Rohstoffversorgung, einer Zusammenarbeit im Industrie- und Technologiebereich und einer nachhaltigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung beider Länder und zum Wohle ihrer Völker zu entwickeln,

in Bekräftigung des Vertrags vom 22. September 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen sowie im Festhalten an der Gemeinsamen Erklärung vom 3. September 2008 über eine Partnerschaft für die Zukunft zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan,

unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Absichtserklärung vom 3. September 2008 über die Zusammenarbeit zur Gestaltung einer Innovations- und Investitionspartnerschaft im Zeitraum bis 2011 zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Industrie und Handel der Republik Kasachstan,

eingedenk der Vereinbarung vom 4. Dezember 2003 zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Industrie und Handel der Republik Kasachstan über Grundsätze zur Gestaltung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und des Memorandums vom 18. Juli 2010 über die Schaffung eines Deutsch-Kasachischen Wirtschaftsrats für strategische Zusammenarbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Abkommen regelt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf dem Gebiet der Erschließung, Gewinnung, Verarbeitung und Nutzung mineralischer Rohstoffe sowie der Zusammenarbeit im Industrie- und Technologiebereich nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

(2) Die Vertragsparteien setzen sich für den Abschluss konkreter Vereinbarungen über die Zusammenarbeit im Industrie- und Technologiebereich, eine gesicherte Rohstoffversorgung sowie für Nachhaltigkeit und Transparenz im nationalen und internationalen Rohstoffsektor ein.

(3) Die Vertragsparteien setzen sich für eine technologische Zusammenarbeit im Rohstoff- und Industriebereich ein, wobei auch der Transfer von Technologie und Innovation in die Republik Kasachstan unterstützt wird.

Artikel 2

Ziele und Schwerpunkte der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien fördern die wirtschaftliche Zusammenarbeit beider Staaten. Dabei verfolgen sie das Ziel, das Rohstoffpotenzial der Republik Kasachstan durch Investitionen, Innovationen und Lieferbeziehungen sowie Technologietransfer in die Republik Kasachstan einer umfassenden Nutzung und Entwicklung zuzuführen.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit von Unternehmen beider Länder auf dem Gebiet der Erschließung, Gewinnung, Verarbeitung und Nutzung mineralischer Rohstoffe mit dem Ziel einer sicheren und nachhaltigen Rohstoffversorgung und Rohstoffnutzung sowie eines Technologie- und Innovationstransfers.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Schwerpunkte für eine nachhaltige Zusammenarbeit:

- a) Erkundung, Erschließung, Gewinnung, Verarbeitung und Nutzung von Rohstoffen,
- b) Schaffung und Ausbau der technischen Infrastruktur,
- c) Verbesserung der Rohstoff- und Ressourceneffizienz,
- d) Umsetzung von Umwelt- und Sozialstandards bei der Rohstoffgewinnung und -aufbereitung,
- e) Aufbau von Industrieclustern einschließlich der Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten und
- f) Verbesserung des Investitions- und Innovationsklimas.

(4) Dieses Abkommen schließt eine über den Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich hinausgehende weitere wirtschaftliche Zusammenarbeit der Vertragsparteien nicht aus, hierüber treffen die Vertragsparteien gesonderte Vereinbarungen.

Artikel 3

Grundlagen der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien führen einen regelmäßigen partnerschaftlichen Dialog und entscheiden einvernehmlich über Ziele, Schwerpunkte und Maßnahmen der künftigen Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens.

(2) Die Vertragsparteien benennen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Industrie und Neue Technologien der Republik Kasachstan als verantwortliche Stellen für die Umsetzung dieses Abkommens.

(3) Die Vertragsparteien legen Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten bei der Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens durch Konsultationen bei.

(4) Im Fall einer Änderung der Bezeichnung oder Funktion der für die Umsetzung dieses Abkommens verantwortlichen Stellen informieren die Vertragsparteien sich gegenseitig darüber unverzüglich auf diplomatischem Weg.

Artikel 4**Vereinbarung von Rohstoffmaßnahmen**

(1) Die Vertragsparteien können auf der Grundlage dieses Abkommens Rohstoffmaßnahmen beschließen, die zur Erschließung, Gewinnung, Verarbeitung und Nutzung mineralischer Rohstoffe sowie zur Zusammenarbeit im Industrie- und Technologiebereich beitragen, und geeignete Organisationen mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragen.

(2) Die Durchführungsorganisationen schließen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemäß den innerstaatlichen Regelungen der jeweiligen Vertragspartei sowie vorhandener Haushaltsmittel Vereinbarungen, die insbesondere Folgendes verbindlich festhalten:

1. die mit den Maßnahmen und ihrer Finanzierung verfolgten Ziele,
2. die zeitliche, organisatorische und technische Durchführung der Maßnahmen und ihre Finanzierung,
3. die Leistungen der beteiligten Stellen,
4. das Verfahren der Auftragsvergabe im Falle von Finanzierungen,
5. ein Monitoringverfahren und
6. die Folgen der Verletzung von Vertragspflichten.

Artikel 5**Unternehmen und Wirtschaftsverbände**

(1) Die Vertragsparteien unterstützen die umfassende Einbeziehung von Unternehmen und Wirtschaftsverbänden in die Umsetzung der Ziele dieses Abkommens.

(2) Das Ministerium für Industrie und Neue Technologien der Republik Kasachstan kann den deutschen Unternehmen über das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Bundesrepublik Deutschland eine Liste von Rohstoffobjekten sowie von entsprechenden nationalen Gesellschaften für eine vertiefte Zusammenarbeit bereitstellen.

(3) Die deutschen Unternehmen können über das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Bundesrepublik Deutschland eine Liste von Rohstoffen und konkreten Projekten für die Zusammenarbeit an das Ministerium für Industrie und Neue Technologien der Republik Kasachstan übergeben, darunter auch Projekte, die den Technologie- und Innovationstransfer betreffen.

(4) Deutsche Unternehmen oder Unternehmensverbände, die in der Republik Kasachstan wirtschaftlich tätig sind, schließen zu diesem Zweck in eigener Verantwortung gesonderte privatrechtliche Vereinbarungen. Dabei ist die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen nicht ausgeschlossen.

(5) Die Regierung der Republik Kasachstan unterstützt die deutschen Unternehmen bei deren Geschäften in der Republik Kasachstan, insbesondere beim Erwerb von Rohstoffen sowie bei Investitionen und beim Technologie- und Innovationstransfer.

(6) Die Regierung der Republik Kasachstan gewährt den deutschen Unternehmen eine administrative Unterstützung bei Arbeitsgenehmigungen für deren Beschäftigte, bei der Einrichtung der Büros und deren Anträge auf Einrichtung von Telekommunikationsanschlüssen sowie bei allen Registrierungen gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

Artikel 6**Leistungen und Pflichten der Vertragsparteien**

(1) Die Vertragsparteien streben stabile Rahmenbedingungen an, die Investitionen in die Wertschöpfung erleichtern und technologische Kooperation beim Rohstoffabbau und der Weiterverarbeitung ermöglichen.

(2) Projekte für den Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich, die der Umsetzung des Programms der forcierten indus-

triell-innovativen Entwicklung der Republik Kasachstan dienen, werden in eine Liste prioritärer Projekte aufgenommen und erhalten von der Regierung der Republik Kasachstan eine administrative Unterstützung. Die Ko-Vorsitzenden der Deutsch-Kasachischen Regierungsarbeitsgruppe Wirtschaft und Handel entscheiden einvernehmlich, welche Projekte in die Liste prioritärer Projekte aufgenommen werden.

(3) Bei Erfüllung der innerstaatlichen rechtlichen Voraussetzungen unterstützen die Vertragsparteien diese Projekte nach Artikel 6 Absatz 2 dieses Abkommens, indem

- a) die Regierung der Bundesrepublik Deutschland diese Projekte der deutschen Wirtschaft – insbesondere für Investitionen – in der Republik Kasachstan mit dem außenwirtschaftspolitischen Förderinstrumentarium flankiert. Dazu gehören:
 - Exportkreditversicherungen,
 - Investitionsgarantien und
 - Garantien für ungebundene Finanzkredite,
- b) die Regierung der Republik Kasachstan die Finanzierung der Projekte staatlicher kasachischer Unternehmen durch Staatsgarantien oder durch Garantien der Entwicklungsbank Kasachstans oder durch Garantien des Nationalen Wohlfonds „Samruk-Kasyna“ absichert.

(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt unter anderen folgende Maßnahmen zur Förderung der Republik Kasachstan bereit:

- Fortbildungsprogramm für Führungskräfte der Wirtschaft,
- Unterstützung der Unternehmen bei der Kontaktanbahnung,
- Erstellung eines Investorenhandbuchs durch Untersuchung und Bewertung der Rohstoffpotentiale in Halden beziehungsweise von Haldenmaterial,
- Beratung zu Ressourcen- und Energieeffizienz,
- Beratung bei der Umsetzung von Umwelt- und Sozialstandards bei der Rohstoffgewinnung und -aufbereitung,
- Beratung beim Aufbau von Industrieclustern einschließlich der Einbindung von Forschungsinstituten,
- Beratung bei der Zusammenarbeit von Forschungsinstituten beider Länder und
- Beratung zur Förderung von Investitionen und Innovationen sowie des Transfers von Spitzentechnologie.

(5) Die Regierung der Republik Kasachstan unterstützt die Rohstoffmaßnahmen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Unternehmen und gewährleistet, dass im Lande abgebaute Rohstoffe den deutschen Unternehmen diskriminierungsfrei und zu fairen Bedingungen gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Republik Kasachstan zugänglich gemacht werden.

(6) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle mit der Durchführung dieses Abkommens befassten Stellen rechtzeitig und umfassend über dessen Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 7**Die Deutsch-Kasachische Regierungsarbeitsgruppe Wirtschaft und Handel**

(1) Die Deutsch-Kasachische Regierungsarbeitsgruppe Wirtschaft und Handel führt den regelmäßigen partnerschaftlichen Dialog nach Artikel 3 dieses Abkommens und überwacht die Arbeit der Durchführungsorganisationen nach Artikel 4 dieses Abkommens mit dem Ziel, die Effektivität der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu befördern.

(2) Die Deutsch-Kasachische Regierungsarbeitsgruppe Wirtschaft und Handel überwacht die Projekte zur Umsetzung dieses Abkommens.

(3) Ferner ermächtigen die Vertragsparteien die Deutsch-Kasachische Regierungsarbeitsgruppe Wirtschaft und Handel auf

der Grundlage dieses Abkommens, Projekte und Maßnahmen im Rohstoff- und Technologiebereich zu beschließen und geeignete Organisationen mit der Durchführung der Maßnahmen zu beauftragen. Diese Projekte und Maßnahmen werden ebenfalls in die Liste prioritärer Projekte aufgenommen und erhalten von der Regierung der Republik Kasachstan administrative Unterstützung. Die Ko-Vorsitzenden der Regierungsarbeitsgruppe Wirtschaft und Handel entscheiden gemeinsam darüber, welche Projekte in die Liste der prioritären Projekte aufgenommen werden.

Artikel 8

Der Deutsch-Kasachische Wirtschaftsausschuss für die Partnerschaft im Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich

(1) Die Vertragsparteien richten einen Deutsch-Kasachischen Wirtschaftsausschuss für die Partnerschaft im Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich (Wirtschaftsausschuss) ein, der aus Vertretern von Unternehmen und Unternehmensverbänden besteht, die ihren Sitz in einem Land der Vertragsparteien haben und sich als Mitglied für diesen Ausschuss anmelden.

(2) Der Wirtschaftsausschuss tritt spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens erstmals zusammen und danach bei Bedarf auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Sitzungen finden abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Kasachstan statt.

(3) Die Ausübung des gemeinsamen Vorsitzes des Wirtschaftsausschusses soll den von Unternehmen und Unternehmensverbänden beider Vertragsparteien benannten Personen obliegen. Die Ko-Vorsitzenden regeln Zeitpunkt, Tagesordnung und Teilnahme an den Sitzungen. Vertreter der Vertragsparteien können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Der Wirtschaftsausschuss berichtet der mit der Vereinbarung vom 4. Dezember 2003 gegründeten Deutsch-Kasachischen Regierungsarbeitsgruppe Wirtschaft und Handel über die Umsetzung dieses Abkommens.

Artikel 9

Schlussklauseln

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft. Damit beginnt die Zusammenarbeit aufgrund dieses Abkommens.

(2) Dieses Abkommen gilt ab seinem Inkrafttreten für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere fünf Jahre, sofern es nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr gegenüber der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt wurde. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

(3) Dieses Abkommen kann in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien durch separate Protokolle, die integraler Bestandteil dieses Abkommens sind, geändert oder ergänzt werden.

Geschehen zu Berlin am 8. Februar 2012 in zwei Urschriften, jede in deutscher, kasachischer und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des kasachischen Wortlauts ist der russische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Harald Braun
Dr. Philipp Rösler

Für die Regierung der Republik Kasachstan

Asset Issekeshov

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten**

Vom 15. Mai 2012

Das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern in bewaffneten Konflikten (BGBl. 2004 II S. 1354, 1355) ist nach seinem Artikel 10 Absatz 2 für

Côte d'Ivoire*) am 12. April 2012
nach Maßgabe einer Erklärung zu Artikel 3 des Protokolls

Grenada*) am 6. März 2012
nach Maßgabe einer Erklärung zu Artikel 3 des Protokolls

Niger*) am 13. April 2012
nach Maßgabe einer Erklärung zu Artikel 3 des Protokolls

Malaysia*) am 12. Mai 2012
nach Maßgabe einer Erklärung zu Artikel 3 des Protokolls

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung erfolgt im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Januar 2012 (BGBl. II S. 115).

*) Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 15. Mai 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen
über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Vom 15. Mai 2012

Das Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1990 II S. 124, 125) wird nach seinem Artikel 5 Absatz 3 für

Malta am 28. Juni 2012
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Januar 2012 (BGBl. II S. 187).

Berlin, den 15. Mai 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 133 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen
(zusätzliche Bestimmungen)**

Vom 22. Mai 2012

I.

Das Übereinkommen Nr. 133 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 30. Oktober 1970 über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen (zusätzliche Bestimmungen) – BGBl. 1974 II S. 862, 863 – ist nach seinem Artikel 15 Absatz 3 für

Libanon	am	6. Juni 1994
---------	----	--------------

in Kraft getreten.

II.

Die Bekanntmachung vom 2. September 2010 über den Geltungsbereich (BGBl. II S. 1138) wird dahin gehend berichtigt, dass das Übereinkommen für

Dänemark	am	10. Januar 2004
ohne Erstreckung auf die Faröer und auf Grönland		
Lettland	am	13. Juli 2006
Luxemburg	am	30. Mai 2006
Moldau, Republik	am	12. Juni 2006
Rumänien	am	11. April 2001
Türkei	am	17. September 2005

in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. September 2010 (BGBl. II S. 1138).

Berlin, den 22. Mai 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen
und beigeordnetem Personal
sowie des Fakultativprotokolls hierzu**

Vom 30. Mai 2012

I.

Das Übereinkommen vom 15. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (BGBl. 1997 II S. 230, 231) ist nach seinem Artikel 27 Absatz 2 für

Australien	am	3. Januar 2001
Dominikanische Republik	am	15. April 2012

in Kraft getreten.

II.

Das Fakultativprotokoll vom 8. Dezember 2005 zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (BGBl. 2007 II S. 1306, 1307) ist nach seinem Artikel VI Absatz 2 für die

Dominikanische Republik	am	15. April 2012
-------------------------	----	----------------

in Kraft getreten.

III.

Die Bekanntmachung vom 17. Januar 2005 über den Geltungsbereich (BGBl. II S. 157) wird dahin gehend berichtigt, dass das Übereinkommen vom 15. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal für

Bolivien	am	21. Januar 2005
----------	----	-----------------

in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 2. Juni 2010 (BGBl. II S. 827) und vom 11. Januar 2012 (BGBl. II S. 105).

Berlin, den 30. Mai 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0
Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40
Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH.
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige
Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-
gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
von Änderungen des Übereinkommens vom 1. September 1970
über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)**

Vom 14. Juni 2012

Nach Artikel 3 Absatz 4 der Neunten Verordnung zur Änderung des ATP-Über-
einkommens vom 17. April 2012 (BGBl. 2012 II S. 370) wird bekannt gemacht,
dass die mit Notifikation des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom
11. Februar 2011 übermittelten Änderungen der Anlagen 1 bis 3 des ATP-Über-
einkommens nach dessen Artikel 18 für die Bundesrepublik Deutschland

am 11. November 2012

in Kraft treten werden.

Berlin, den 14. Juni 2012

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Dr. Amelie Hagedorn